



Ausschließlich per E-Mail

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
70-/32.30.13BIE-09-522/22 r

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
814 - 6.04.02.02/23-D-0/53#2

☎ 0228
14-5464
oder 14-0

Bonn
25.06.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 17.04.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll kommt für eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in Betracht:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt A** Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A von Vorhaben Nr. 5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (**Abschnitt A1**), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur den Salzlandkreis mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 30.11.2023 von der 50Hertz Transmission GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.01.2024 bis zum 21.03.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Anschließend führte die Bundesnetzagentur vom 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 erneut ein Anhörungsverfahren für Bereiche in der Gemeinde Milda durch, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abseits der geplanten Trassenverläufe betroffen sind. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur am 25.06.2024 einen Erörterungstermin in Magdeburg durchführen und schließlich, zum Abschluss des Verfahrens, mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsvverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand liegen mehrere der hier gegenständlichen Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des verbindlich festgelegte Trassenkorridors für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5. Der innerhalb des Trassenkorridors verlaufende beabsichtigte Verlauf der Trasse für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 wird nach derzeitigem Planungsstand ausweislich der übermittelten Standortdaten durch keinen der geplanten Standorte für Windenergieanlagen überlagert.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde (SuedOstLink+) und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar (SuedOstLink).

Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten **südlichen Bestandteil** Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (**Abschnitt A1**) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 07.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Der Salzlandkreis wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 30.11.2023 von der 50 Hertz Transmission GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.01.2024 bis zum 21.03.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Anschließend führte die Bundesnetzagentur vom 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 erneut ein Anhörungsverfahren für Bereiche in der Gemeinde Milda durch, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abseits der geplanten Trassenverläufe betroffen sind. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur am 25.06.2024 einen Erörterungstermin in Magdeburg durchführen und schließlich, zum Abschluss des Verfahrens, mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand wird der innerhalb des Trassenkorridors für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 verlaufende beabsichtigte Verlauf der Trasse für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5a durch keinen der geplanten Standorte für Windenergieanlagen überlagert.

Beurteilung

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der Planungen in Ihrer Zuständigkeit mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 5 und 5a hinweisen. Bei der Beurteilung der hier gegenständlichen Planung in Ihrer Zuständigkeit, die wie auch die Genehmigung bzw. Realisierung der Vorhaben nach dem BBPlG hauptsächlich dem Gelingen der Energiewende dient, sollte m. E. eine möglichst weitgehende Harmonisierung beider Planungen im Vordergrund stehen. Ich bitte Sie, meine folgenden Hinweise vor diesem Hintergrund zu sehen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand überlagert die geplante dauerhafte Zuwegung für die Windenergieanlage WEA L11 den beabsichtigten Verlauf der Trassen für die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, im Bereich des Flurstücks 114/50, Flur 7 in der Gemarkung Welsleben. Durch die Festlegung geeigneter Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der für die Vorhaben Nrn. 5 und 5a benötigten Flächen jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus sind auch weitere Beeinträchtigungen des verbindlich festgelegten Trassenkorridors bzw. der beantragten Trassen durch die vorgesehene Errichtung von Windenergieanlagen in Ihrer Zuständigkeit nicht auszuschließen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die

geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit befindet sich teilweise auf den vom Plan betroffenen Flächen und ist geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht also der Realisierung des Vorhabens Ihrer Zuständigkeit insoweit jedenfalls teilweise entgegen.

Ich möchte ferner erneut auf die die Stellungnahme der für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständigen Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH vom 20.04.2023 hinweisen und bitte Sie, der Bitte der 50Hertz Transmission GmbH nachzukommen, die in der Stellungnahme formulierte Nebenbestimmung in die ggf. zu erteilende Genehmigung in Ihrer Zuständigkeit aufzunehmen.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) auch in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten A1 der Vorhabens Nrn. 5 und 5a sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5a1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5aa1).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel